

Agrarstrukturerhebung 2005

(zugleich EG-Agrarstrukturerhebung)

Erhebungsunterlagen für die folgenden Statistischen Berichte

- | | |
|--------|---|
| Heft 1 | Gemeindeergebnisse (Betriebsgrößenstruktur, Hauptnutzungs- und Kulturarten) |
| Heft 2 | Betriebsgrößenstruktur, Hauptnutzungs- und Kulturarten |
| Heft 4 | Viehhaltung, Wirtschaftsdünger |
| Heft 7 | Struktur der Bodennutzung, Rechtsformen
Betriebswirtschaftliche Ausrichtung, Standarddeckungsbeitrag
Sozialökonomische Betriebstypen
Eigentums- und Pachtverhältnisse
Arbeitskräfte in der Landwirtschaft |

**Auszug
aus dem
Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2002 (BGBl. I S. 3118)**

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden folgende Agrarfachstatistiken als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Bodennutzungserhebung,
2. die Erhebung über die Viehbestände,
3. die Strukturhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
4. die Ernteerhebung,
5. die Geflügelstatistik,
6. die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik,
7. die Milchstatistik,
8. die Hochsee- und Küstenfischereistatistik,
9. die Weinstatistik,
10. die Holzstatistik,
11. die Düngemittelstatistik.

Bodennutzungshaupterhebung

§ 6

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1.

§ 7

**Erhebungsart, Periodizität
Erhebungszeitraum, Merkmale**

(1) Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:

1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten und über die Nutzung der Gesamtflächen erhoben;
2. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen erhoben;

3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 2 stattfindet; die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden nur alle vier Jahre, beginnend 1997, in die Erhebungen einbezogen.

§ 8

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. zur Feststellung der betrieblichen Einheiten:
der Betriebssitz, der Rechtsgrund des Besitzes, die Art der Bewirtschaftung, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers nach Einzelpersonen und Personengemeinschaften oder juristischen Personen sowie die Art des Betriebes,
2. bei Nutzung der Gesamtfläche:
die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen,
3. bei der Nutzung der Bodenflächen:
die Hauptnutzungsarten nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 mit Ausnahme der Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Zeitraum seit der letzten Erhebung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

Erhebung über die Viehbestände

§ 18

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten der Erhebung über die Viehbestände sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1.

(2) Die Erhebungen erfassen die Bestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers

oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. Bei vorübergehend leer stehenden Ställen in der Geflügelhaltung zum Berichtszeitpunkt ist derjenige Bestand maßgeblich, der vor der letzten Stallräumung vorhanden war, sofern diese nicht mehr als sechs Wochen zurückliegt.

§ 19

Erhebungsart, Periodizität,
Berichtszeitpunkt, Merkmale

(1) Die Erhebung über die Viehbestände wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 2003, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet, beginnend 2002, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben;
3. repräsentativ bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt 3. November, beginnend 2001; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg

1. die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 alle 4 Jahre, beginnend 2005, durchgeführt,
2. die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 3 nicht durchgeführt.

(3) Die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind alle zwei Jahre Bestandteil der Agrarstrukturhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstrukturhebung gemeinsam mit der Bodennutzungshaupterhebung (§§ 6 bis 8) durchgeführt.

§ 20

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Erhebung über die Viehbestände sind:

1. bei den Beständen an Rindern und Schafen:
die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
2. bei den Beständen an Schweinen:
die Zahl der Tiere nach Lebendgewichtsklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit,
3. bei den Beständen an Pferden:

die Zahl und, außer bei Ponys und Kleinpferden, das Alter der Tiere,

4. bei den Beständen an Geflügel:

die Zahl, die Art, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere.

Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Allgemeine Vorschriften

§ 24

**Einzelhebungen,
Programme, Periodizität**

(1) Die Strukturerhebungen umfassen folgende Einzelhebungen:

1. Agrarstrukturhebung:

- a) Grundprogramm (§ 27),
- b) Ergänzungsprogramm (§§ 28 und 29),

2. Landwirtschaftszählung:

- a) Haupterhebung (§ 33),
- b) Weinbauerhebung (§ 36),
- c) Gartenbauerhebung (§ 39),
- d) Binnenfischereierhebung (§ 42).

(2) Grundprogramm und Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturhebung gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden gemeinsam durchgeführt.

(3) Die Agrarstrukturhebung wird alle zwei Jahre, beginnend 1999, durchgeführt.

(4) Die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung wird gemeinsam mit der Agrarstrukturhebung im ersten Halbjahr 1999 durchgeführt.

Agrarstrukturhebung

§ 25

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarstrukturhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.

§ 27

**Erhebungsart, Periodizität,
Erhebungsmerkmale des Grundprogramms**

(1) Das Grundprogramm besteht aus den Erhebungsmerkmalen der

1. Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1),
2. Erhebung über die Viehbestände im Mai (§ 20).

(2) Die Angaben nach Absatz 1 werden erhoben:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999,
2. repräsentativ für höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001.

§ 28

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale des Ergänzungsprogramms

(1) Die Erhebung für das Ergänzungsprogramm nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Gewinnermittlung und die Umsatzbesteuerung sowie die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes und, außer bei den Erhebungseinheiten nach Nummer 2, über die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse der landwirtschaftlich genutzten Fläche, außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen, den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie über die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, erhoben; Familienangehörige des Betriebsinhabers im Sinne dieses Gesetzes sind sein Ehegatte sowie die auf dem Betrieb lebenden Verwandten und Verschwägerten;
3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001, für die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes.

(2) Im Jahr der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung werden die Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche allgemein erhoben. Dies gilt nicht für die Erhebung der in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Flächen.

§ 29

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale des Ergänzungsprogramms sind:

1. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:
die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb, beim Betriebsinhaber und dessen Ehegatten auch die Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
2. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen:
das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
 - b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,
 - c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleistete Arbeitszeit,
3. bei der Gewinnermittlung:
die Art,
4. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (großer/ kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
5. beim Anfall und der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft:
die Düngerart, die Lagerungsart, die Lagerkapazität und die Lagerdauer, das Aufbringen von Flüssigmist auf selbstbewirtschafteten oder außerbetrieblichen Flächen sowie die Übernahme und Aufbringung von Flüssigmist aus anderen Betrieben,
6. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche:
die Größe der gesamten eigenen Fläche, die Größe der eigenen selbstbewirtschafteten, der verpachteten und der

unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebenen Flächen, die Größe der gepachteten Flächen nach Verpächtergruppen und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Flächen, die Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Höfen und Einzelgrundstücken, bei Höfen nach der Größe der betroffenen Fläche, bei Einzelgrundstücken zusätzlich nach der Art der Nutzung sowie die in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für Einzelgrundstücke nach der Art der Nutzung und der Größe der betroffenen Flächen,

7. bei den außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen:
das Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten und der auf dem Betrieb lebenden und im Betrieb mithelfenden Verwandten und Verschwägerten nach der Art oder Herkunft,
8. bei der Umsatzbesteuerung:
die Form.

2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, mit Ausnahme der Lagerkapazität, und Nr. 7 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3, 5 für die Lagerkapazität, Nr. 6, mit Ausnahme der Pachtentgelte, und Nr. 8 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Pachtentgelte ist das laufende Pachtjahr.

Haupterhebung der Landwirtschaftszählung

§ 32

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Haupterhebung sind:

1. die Erhebungseinheiten der Agrarstrukturhebung (§ 25) für die aus der Agrarstrukturhebung entnommenen Angaben,
2. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 für die übrigen zu erhebenden Merkmale (§ 33).

§ 33

Erhebungsart, Merkmale

(1) Allgemein werden die Angaben zum Grundprogramm (§ 27 Abs. 2 Nr. 1) und zum Ergänzungsprogramm (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2) der Agrarstrukturhebung übernommen sowie Merkmale über die Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste und bei Betriebsinhabern, die 45 Jahre und älter sind, über die Hofnachfolge erhoben.

(2) Repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten werden die Angaben zum Ergänzungsprogramm der Agrar-

strukturhebung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2) übernommen sowie die Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsinhabers, die überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen sowie die soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2), soweit sie im Betrieb tätig sind oder waren, erhoben.

§ 34

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Haupterhebung sind neben den Erhebungsmerkmalen des Grundprogramms (§ 27 Abs. 1) und des Ergänzungsprogramms (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 7) der Agrarstrukturhebung:

1. bei der Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste:

die Zahl der Betten nach der Art der Unterkunft,

2. bei der Hofnachfolge:

Vereinbarung, Absprache oder sonstige Verständigung über die Hofnachfolge, das Alter, das Geschlecht, landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung eines Hofnachfolgers sowie die Mitarbeit im Betrieb,

3. bei der Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters:

landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses,

4. bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen:

die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen und einzelvertragliche Bindungen, die Art und der Umfang der einbezogenen Erzeugnisse,

5. bei der sozialen Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen:

die Mitgliedschaft in landwirtschaftlichen Alterskassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Agrarstrukturerhebung 2005 (S)

Falls Sie Gartenbau betreiben, füllen Sie bitte auch den Anlagebogen aus.

Niedersächsisches Landesamt für Statistik - Referat 34, Postfach 910764, 30427 Hannover

Rechtsgrundlagen und Hilfsmerekmale siehe Vordruck „Unterrichtung nach § 17 BStatG.“

(Bestandteil des Erhebungsvordrucks)

Rücksendedatum bitte bis spätestens:

Niedersächsisches Landesamt für Statistik - Referat 34 -

30427 Hannover

Ort, Datum, Unterschrift:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

Ansprechpartner/-in:
Hr. Beelte - 2458
Fr. Bünemann - 2448

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Tel.: (+49) 0511 - 9898 - Durchwahl
Fax.: (+49) 0511 - 9898 - 4341

Name:

E-Mail: Referat34@nls.niedersachsen.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf Seite 20 korrigieren

Kennnummer

Die Erhebung ist zugleich EG-Agrarstrukturerhebung und erfüllt die Anforderungen der gemeinsamen Erhebung über die Bodennutzung und Viehbestände.

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit:

1. 2 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)
2. weniger als 2 ha LF (einschließlich Betriebe ohne LF), wenn diese **mindestens** eine der nachstehend aufgeführten unteren Erfassungsgrenzen **erreichen** oder **überschreiten**:
 - 8 Rinder
 - 8 Schweine
 - 20 Schafe
 - 200 Legehennen
 - 200 Junghennen
 - 200 Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonst. Hähne
 - 200 Gänse, Enten und Truthühner
 - 30 Ar Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag steht
 - 30 Ar bestockte Rebfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag steht

Oder jeweils für Erwerbszwecke:

 - 30 Ar Hopfen
 - 30 Ar Tabak
 - 30 Ar Baumschulen
 - 30 Ar Gemüseanbau im Freiland
 - 30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland
 - 30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen
 - 30 Ar Gartenbausämereien
 - 3 Ar Gemüse unter Glas
 - 3 Ar Blumen und Zierpflanzen unter Glas
3. mit einer Waldfläche von mindestens 10 ha.

Erfüllt der Betrieb mindestens eine der unter 1. oder 2. genannten Bedingungen, dann sind alle Erhebungsmerkmale, und zwar unabhängig vom Erreichen einzelner vorgegebener Grenzen, anzugeben. Betriebe, die ausschließlich Waldflächen bewirtschaften, füllen nur den Abschnitt 2 ab Code 245 bis 265 aus.

Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsvordrucks

1. Für die Beantwortung der Fragen gibt es folgende Möglichkeiten:

- | | | |
|---|--------------|---|
| a) Ankreuzen vorgegebener Antworten (soweit zutreffend) | zum Beispiel | <input checked="" type="checkbox"/> |
| b) Eintragen – der zutreffenden Anzahl (Std., ha, a) rechtsbündig | zum Beispiel | <input type="text" value="1"/> <input type="text" value="5"/> |
| – der zutreffenden Kennziffer | zum Beispiel | <input type="text" value="3"/> |
| c) Klartexteintragungen (in Worten) | zum Beispiel | <input type="text" value="Tochter"/> |

2. Auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung (z.B. Betriebsinhaber/in) wurde verzichtet.

Fragen, die mit einem Verweiskästchen (z.B. v) gekennzeichnet sind, werden jeweils auf der gegenüberliegenden Seite im Fragebogen noch näher erklärt. Wir bitten Sie, diese Erläuterungen zu berücksichtigen.

Abschnitt 2: Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2005 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten

Lfd.- Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 2
-----------	--

- 1 In diesem Abschnitt sind die Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte auf dem Ackerland einschließlich Hopfen, Grasanbau (*zum Abmähen oder Abweiden*) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas, auszuweisen. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie Schwarz-/Grünbrache und stillgelegte Ackerflächen im Rahmen des Stilllegungsprogramms.
- Nicht** zum Ackerland rechnen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen (*siehe auch nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen*) sowie die Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (*siehe Obstanlagen*).
- Bei der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes werden zugepachtete Flächen sowie unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenes Land (*Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen*) dem Betrieb zugerechnet, von dem sie bewirtschaftet werden.

Lfd.- Nr.	Code	Erläuterungen zu den einzelnen Fruchtarten, Hauptnutzungs- und Kulturarten
-----------	------	--

- 2 201 Einschließlich Dinkel, wenn nicht gesondert bei Code 211 erfasst.
- 3 211 Nur eintragen, wenn nicht bei Code 201 einbezogen.
- 4 301 Nur eintragen, wenn nicht bei Code 216 einbezogen.
- 5 216 Zu den anderen Hülsenfrüchten zum Ausreifen gehören unter anderem auch Speiseerbsen und -bohnen, Wicken (*auch als Gemenge*), Leguminosensamen einschließlich Lupinen zur Körnergewinnung. Lupinen nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 301 gesondert ausgewiesen.
- 6 219 Mittelfrühe und späte Speisekartoffeln zum Direktverzehr: Wenn sie weiter be- oder verarbeitet werden sollen, bitte bei Code 217 angeben.
- 7 217 Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln: Eine Unterscheidung nach dem Erntezeitpunkt (*früh, mittelfrüh und spät*) ist hier nicht erforderlich. Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke bitte bei Code 300 getrennt erfassen.
- 8 300 Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke, z.B. Chips, Pommes etc.
- 9 221 Nur angeben, wenn nicht bei Code 222 einbezogen.
- 10 222 Zu den anderen Hackfrüchten ohne Samenbau gehören unter anderem auch Futtermöhren, Kohlrüben, Futter- und Markstammkohl, Topinambur, einschließlich Runkelrüben ohne Samenbau. Runkelrüben nur einbeziehen, wenn nicht bei Code 221 gesondert ausgewiesen.
- 11 231 Öllein, Flachs zur Körner- und Fasergewinnung.
- 12 232 Zu den anderen Ölfrüchten zählen z.B. Körnersenf und Sojabohnen.

Übernahme von Verwaltungsdaten

Sie brauchen keine Eintragungen in Abschnitt 2 vornehmen, wenn Sie im Rahmen von Agrarfördermaßnahmen 2005 einen Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis mit allen von Ihnen bewirtschafteten Flächen inklusive nicht ausgleichsberechtigter Flächen (z.B. Dauergrünland, Wald, Hof und Gebäude) erstellt haben.

Damit die Daten Ihrem Betrieb richtig zugeordnet werden können, ist die auf der gegenüberliegenden Seite vorgedruckte „**Registriernummer Agrarförderung**“ zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Sollten Ihrem Betrieb mehrere Registriernummern zugeordnet sein, tragen Sie diese bitte in die nebenstehende Tabelle ein.

Die Eintragung von Angaben in die anderen Abschnitte muss auf jeden Fall erfolgen.

1 Abschnitt 2: Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2005 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten

Wenn keine Ackerflächen bewirtschaftet werden, bitte hier ankreuzen.

Wenn X, bitte weiter mit Code 246

	+	+	Code	ha	a
2	Getreide	Winterweizen	201		
3		Dinkel	211		
		Sommerweizen (ohne Durum)	202		
		Hartweizen (Durum)	203		
		Triticale	204		
		Roggen (Winter- und Sommerroggen)	205		
		Wintergerste	206		
		Sommergerste	207		
		Hafer	208		
		Wintermenggetreide	209		
		Sommernenggetreide	210		
Mais		Körnermais zum Ausreifen	212		
	Corn – Cob – Mix	213			
	Silomais (einschl. Grünmais und Lieschkolbenschrot)	242			
Hülsenfrüchte	Futtererbsen zur Körnergewinnung	214			
	Ackerbohnen zur Körnergewinnung	215			
	4 Lupinen zur Körnergewinnung	301			
	5 Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen	216			
Hackfrüchte	Frühe Speisekartoffeln	218			
	6 Mittelfrühe u. späte Speisekartoffeln	219			
	7 Industrie- (Verarbeitungs-), Futter- und Pflanzkartoffeln	217			
	8 Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke	300			
	Zuckerrüben ohne Samenbau	220			
	9 Runkelrüben ohne Samenbau	221			
10 Alle anderen Hackfrüchte ohne Samenbau	222				
Ölfrüchte	Winterraps zur Körnergewinnung	229			
	Sommerraps, Winter-, Sommerrüben zur Körnergewinnung	230			
	11 Öllein, Flachs	231			
	Körnersonnenblumen	233			
12 Andere Ölfrüchte, auch für technische Zwecke	232				
	+			+	

Lfd.- Nr.	Code	Erläuterungen zu den einzelnen Fruchtarten, Hauptnutzungs- und Kulturarten
13	234	Bei Hopfen ist der Alt- und Junghopfen einzubeziehen.
14	237	Zu den Heil- und Gewürzpflanzen zählen unter anderem auch Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminz, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian u. a.
15	238	Zu den anderen Handelsgewächsen zählen unter anderem auch Zichorie, Hanf, Kanariensaat, Kenaf, Hirse, Buchweizen, Chinaschilf, Rollrasen.
16	223 - 225	Für Gemüse, Spargel und Erdbeeren sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaues nachzuweisen, auch wenn sie eingezäunt sind. Siehe auch Code 246. Bei „unter Glas“ (Code 225) sind Gewächshäuser und Folienzelte/Folientunnel, bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.
17	226 - 227	Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaues nachzuweisen, auch wenn sie eingezäunt sind. Siehe auch Code 246. Stauden gehören ebenfalls dazu. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.
18	227	Bei „unter Glas“ sind Gewächshäuser und Folienzelte/Folientunnel einzubeziehen.
19	241	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen und Abweiden (<i>kein Dauergrünland</i>).
20	243	Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge, zur Grünfütter-, Silage- oder Heugewinnung (<i>z.B. Futtererbsen, Wicken, Süßlupinen</i>).
21	244	Dauer- und Rotationsbrache, sonstige Brache, Wildäcker: Hierzu gehören alle für die Erlangung der Ausgleichszahlungen stillgelegten Flächen (<i>z.B. Mindeststilllegung, freiwillige Stilllegung, garantierte Dauerbrache</i>), auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden. Stillgelegte Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sind bei der jeweiligen Frucht- oder Kulturart (<i>z.B. Winterraps</i>) einzutragen. Aufgeforstete stillgelegte Flächen sind unter Waldflächen (Code 262), im Rahmen der Produktionsaufgaberechte stillgelegte Flächen unter nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen (Code 259) anzugeben.
22	246	Nutz- und Hausgärten sind Flächen, auf denen Gartengewächse (<i>Gemüse und Obst</i>) für den eigenen Bedarf angebaut werden. Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten bitte unter Code 264 nachweisen.
23	247	Zu den Obstanlagen zählen Anlagen von Obstbäumen im Ertrag oder nicht im Ertrag und Beerensträucher - auch mit Unterkulturen - bei denen die Hauptnutzung in der Obsterzeugung liegt. Nicht zu den Obstanlagen zählen Erdbeeren sowie die Obstbäume und -sträucher in Nutz- und Hausgärten.
24	248	Zu den Baumschulen gehören die Flächen der Bestände an Obstgehölzen, -unterlagen, Zier- und Rosengehölzen sowie Forstpflanzen. Nicht zu den Baumschulflächen zählen Weihnachtsbaumkulturen und Schnittrosen. Einzubeziehen sind auch Einschlagflächen in Erde. Lager- bzw. Stellflächen aus Beton sind als „Gebäude- und Hofflächen“ unter Code 264 anzugeben.
25	255	Dauergrünland-Flächen, die vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen sind, müssen hier eingetragen werden.
26	262	Zu den Waldflächen gehören sowohl regelmäßig bewirtschaftete Waldungen - Wirtschaftswald (<i>z.B. als Hoch-, Nieder- oder Plenterwald</i>) - als auch Nichtwirtschaftswald mit geringer nachhaltiger Nutzung (<i>z.B. Krüppelwald, Waldwiesen</i>). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben.
27	259	Unter nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen sind alle landwirtschaftlichen Flächen anzugeben, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen.
28	264	Zu den sonstigen Flächen zählen unter anderem Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Gebäude- und Hofflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

			Code	ha	a	
13	Handelsgewächse	Hopfen	234			
		Tabak	+	235		
		Rüben und Gräser zur Samengewinnung		236		
14	Handelsgewächse	Heil- und Gewürzpflanzen		237		
15		Alle anderen Handelsgewächse		238		
16	Gartenbauerzeugnisse	Gemüse, Spargel, Erdbeeren einschl. Jungpflanzen, ohne Samenbau, ohne Anbau im Haus- und Nutzgarten	im Wechsel mit landw. Kulturen im Freiland		223	
			im Wechsel mit anderen Garten- gewächsen	im Freiland		224
			unter Glas		225	
17		Blumen und Zier- pflanzen einschl. Jungpflanzen	im Freiland		226	
18			unter Glas		227	
		Gartenbausämereien, Vermehrungsanbau von Blumenzwiebeln und -knollen, auch unter Glas		228		
	Acker-, Futterbau	Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch (<i>einschl. Kleebrache</i>)		239		
		Luzerne	+	240		
19		Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland		241		
20		Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge		243		
21		Stilllegungsflächen (<i>ohne nachwachsende Rohstoffe</i>), Brache		244		
		Ackerland insgesamt (<i>Summe 201-244, 300, 301</i>)		245		
22		Haus- und Nutzgärten (<i>ohne Ziergärten</i>)		246		
23		Obstanlagen (<i>ohne Erdbeeren</i>)		247		
24		Baumschulen (<i>ohne forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf</i>)		248		
	Dauergrünland	Dauerwiesen		249		
		Mähweiden		250		
		Dauerweiden		251		
25		Streuwiesen und Hutungen		255		
		Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen (<i>außerhalb des Waldes</i>)		257		
		Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (<i>Summe 245 – 257</i>)		258		
26		Waldflächen		262		
27		Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen		259		
28		Gebäude- und Hofflächen, sonstige Flächen		264		
		Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche (<i>Summe 258 – 264</i>)		265		

+

+

+

Abschnitt 3: Flächenstilllegung (*Stilllegungsflächen*)

Lfd.- Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 3
-----------	--

- 1 Flächenstilllegung zur Erlangung der Ausgleichszahlung, der Produktionsaufgaberente (*FELEG*) oder der Beihilfe nach den Agrarumweltprogrammen der Länder.

Lfd.- Nr.	Code	Erläuterungen zu den Stilllegungsflächen
-----------	------	--

- 2 268 Stilllegungsflächen (*Brache*) ohne nachwachsende Rohstoffe (*konjunkturelle Flächenstilllegung*), für die ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird. Ohne Flächen, die unter Code 270 angegeben sind und auf die Stilllegungsverpflichtungen angerechnet werden.
-Bitte gleichzeitig bei Abschnitt 2, Code 244 angeben.-
- 3 269 Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen (*konjunkturelle Flächenstilllegung*), für die ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird. -Bitte gleichzeitig bei den jeweiligen Fruchtarten des Ackerlandes und der Dauerkulturen angeben (*z.B. Abschnitt 2, Code 229*)-
- 4 270 Sonstige stillgelegte Flächen sind stillgelegte Flächen im Rahmen der Agrarumweltprogramme der Länder sowie stillgelegte bzw. erstmalig aufgeforstete Flächen im Rahmen der Produktionsaufgaberente (*FELEG*) oder zum Bezug einer landwirtschaftlichen Altersrente. -Bitte gleichzeitig bei Abschnitt 2, Code 244, 259 oder 262 angeben.-

Abschnitt 4: Eigentums- und Pachtverhältnisse

Lfd.- Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 4
-----------	--

- 1 Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche (*nur bewirtschaftete LF*) und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes (*Betriebsfläche*) zum Erhebungszeitpunkt. Die selbstbewirtschaftete LF ist die wichtigste Gliederungs- und Bezugsgröße. Code 701 muss mit der entsprechenden Fläche im Abschnitt 2, Code 258 übereinstimmen.

Lfd.- Nr.	Code	Erläuterungen zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen
-----------	------	--

- 2 702, 703 Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (*schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag*) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt auch gepachtete LF, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die LF aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen (*Code 702*) und anderen Verpächtern (*Code 703*).
- 3 705 Eigene selbstbewirtschaftete LF so weit sie sich im Eigentum des Betriebsinhabers befinden oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.
- 4 708 Die eigene LF setzt sich zusammen aus „eigener selbstbewirtschafteter LF“ (*Code 705*), „eigener verpachteter LF“ (*Code 706*) sowie „eigener unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebener LF“ (*Code 707*).

Abschnitt 5: Pachtflächen und Pachtentgelte

Lfd.- Nr.	Code	Erläuterungen zu den Pachtflächen und Pachtentgelten
-----------	------	--

- 1 709, 711, 712, 715, 716, 731, 732. Die von anderen Verpächtern (*Code 703*) gepachtete LF ist nach Code 709 zu übertragen und vollständig auf aufzuteilen.
• die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung (*Codes 711, 715 und 727*) und
• die gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (*Code 731*)
Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen EUR anzugeben (*nicht je ha*); dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (*z.B. Gebäude, Inventar, Milch- und Zuckerrübenkontingente*) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in EUR - ggf. nach Schätzungen - abzuziehen.
- 2 727, 728, 729, 730 Bei der „sonstigen LF“ sind gemischte Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z. B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.
- 3 713, 714, 717, 718 usw. Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den unter den Codes 711, 715 und 727 angegebenen Pachtflächen, diejenigen anzugeben, die seit dem 1. Mai 2003 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. Mai 2003 geändert worden ist. Bei den Codes handelt es sich um Darunterpositionen von den Codes 711, 712, 715, 716 usw.
- 4 731 Zur geschlossenen Hofpacht rechnen Pachtungen mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete LF und der dafür entrichtete Pachtpreis.

1 Abschnitt 3: Flächenstilllegung (Stilllegungsflächen)

	Code	Ha	a
2 Stilllegungsflächen ohne nachwachsende Rohstoffe	268		
3 Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen	269		
4 Sonstige stillgelegte Flächen	270		
Stillgelegte Flächen insgesamt (Summe 268 - 270)	267		

1 Abschnitt 4: Eigentums- und Pachtverhältnisse

	Code	ha	a
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) des Betriebes (übernehmen aus Erhebungsteil Bodennutzung Abschnitt 2, 258)	701		
2 abzüglich gepachtete LF	von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers	- 702	
	von anderen Verpächtern (muss mit 709 übereinstimmen)	- 703	
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF	- 704	
3 Eigene selbstbewirtschaftete LF	= 705		
zuzüglich	verpachtete LF	+ 706	
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebene LF	+ 707	
4 Eigene LF	= 708		

+

+

Abschnitt 5: Pachtflächen und Pachtentgelte

	Code	gepachtete Fläche		Code	derzeitige Jahrespacht für diese Fläche
		ha	a		volle Euro
1 Von „anderen Verpächtern“ gepachtete LF (übernehmen aus 703)	709			710	
gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt	Ackerland (ohne Unterglasfläche)	711		712	
	Dauergrünland	715		716	
	2 sonstige LF	727		728	
3 darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Preisänderungen	Ackerland (ohne Unterglasfläche)	713		714	
	Dauergrünland	717		718	
	sonstige LF	729		730	
4 Gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht	731			732	

+

+

Abschnitt : 6 Viehbestände am 3. Mai 2005

Lfd. Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 6
----------	--

- 1 Die Erhebung der Viehbestände erfolgt zum Stichtag 3. Mai 2005. Betriebe, die zum Stichtag die Viehhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt oder nie Vieh gehalten haben, müssen das entsprechende Kreuz bei Code 199 setzen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **Gemeinsam gehaltenes Vieh:** Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. untergebrachtem Vieh (*z.B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.*) wird im Erhebungsvordruck der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.
- **Verkauftes Vieh:** Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.
- **Schlachttiere:** Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- **Wanderschafherden** sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.
- **Lohnmast- / Pensionsvieh:** Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Erhebungsvordruck aufzunehmen.
- **Abwesendes Vieh:** Am Stichtag nur vorübergehend abwesendes Vieh ist mitzuzählen.
- **Nicht einzubeziehen sind Tiere:**
 - die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (*z.B. zum Decken*)
 - die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

Lfd. Nr.	Code	Erläuterungen zu den einzelnen Vieharten
----------	------	--

- 2 106 Bei Pferden sind auch Ponys (*unter 148 cm Stockmaß*) und Kleinpferde einzubeziehen.
- 3 117 Ammen- und Mutterkühe sind Kühe, die nicht gemolken werden und deren Milch ausschließlich von Saugkälbern verbraucht wird. Trockenstehende und abgemolkene Milchkühe sind in Code 116 mit einzutragen.
- 4 120 Bei den Schafen unter einem Jahr sind auch Lämmer einzubeziehen.
- 5 121 Weibliche Schafe zur Zucht schließen auch Jährlinge ein.
- 6 125-129 Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von ... bis unter... kg	Alter in Monaten
125	Ferkel (<i>Saugferkel, Absatzferkel</i>)	unter 20	bis ca. 2 ½
126	Jungschweine (<i>Absatzferkel, Läufer</i>)	20 bis 50	ca. 2 ½ bis 4
127	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
128	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
129	Mastschweine	110 und mehr	über 7

- 7 127-129 Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.
- 8 130-134 Einschließlich der hierfür bestimmten Jungschweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.
- 9 136-139 Trut-, Perl- und Zwerghühner werden hier nicht erfasst.

Bei einer nur vorübergehenden Stallräumung, die nicht länger als 6 Wochen zurückliegt, ist der Bestand wie vor der Stallräumung anzugeben.

- 10 137 Eingeschlossen sind die hierfür bestimmten Küken.
- 11 138 Eingeschlossen sind die hierfür bestimmten Küken und Schlachthähne.

Übernahme von Verwaltungsdaten

Eine Übernahme von Daten aus dem zentralen Rinderregister (HIT) ist aus rechtlichen und methodischen Gründen zu dieser Erhebung noch nicht möglich. Es wird aber daran gearbeitet, dass zukünftig auch diese Angaben aus dem Rinderregister übernommen werden können.

1 Abschnitt 6: Viehbestände am 3. Mai 2005

Falls vorübergehend kein Vieh gehalten wird, bitte ankreuzen.

Code 1

Wenn X, weiter mit Abschnitt 7

Falls die Viehhaltung vollständig eingestellt oder nie Vieh gehalten wurde, bitte ankreuzen.

199 2

	+	Code	Anzahl	
2	Pferde insgesamt	106		
3	Kälber unter 6 Monate (oder unter 220 kg Lebendgewicht)	107		
		6 Monate bis unter 1 Jahr alt		
		– männliche Jungrinder	108	
		– weibliche Jungrinder	109	
	+ Rinder	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt		
		– männlich	110	
		– weiblich zum Schlachten	111	
		– weibliche Nutz- und Zuchttiere	112	
	+ Rinder	Rinder 2 Jahre u. älter		
		– Bullen und Ochsen	113	
		– Schlachtfärsen	114	
		– Nutz- und Zuchtfärsen	115	
+ Rinder	– Milchkühe	116		
	– Ammen- und Mutterkühe	117		
	– Schlacht- und Mastkühe	118		
	Rinder insgesamt (Summe 107 – 118)	119		
4	Schafe unter 1 Jahr alt	120		
5	+ Schafe	Schafe 1 Jahr und älter		
		– weibliche Schafe zur Zucht	121	
		– Schafböcke (zur Zucht)	122	
	– Hammel und übrige Schafe	123		
	Schafe insgesamt (Summe 120 – 123)	124		

	+	Code	Anzahl
6	Ferkel unter 20 kg	125	
7	Jungschweine 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht	126	
		Mastschweine	
	– 50 bis unter 80 kg Lebend- gewicht	127	
	+ – 80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	128	
8	Schweine	– 110 kg und mehr Lebendgewicht	129
		Eber zur Zucht	130
	+ Schweine	Zuchtsauen	
		– Jungsauen zum 1. Mal trächtig	131
– andere trächtige Sauen		132	
– Jungsauen noch nicht trächtig		133	
	– andere nicht träch- tige Sauen	134	
	Schweine insgesamt (Summe 125 – 134)	135	
9	Legehennen ½ Jahr und älter	136	
10	Junghennen unter ½ Jahr	137	
11	Masthühner, -hähne, sonstige Hähne	138	
	Hühner insgesamt (Summe 136 – 138)	139	
12	+ Sonstiges Geflügel	Gänse insgesamt	140
		Enten insgesamt	141
		Truthühner insgesamt	142
		Sonstiges Geflügel insgesamt (Summe 140 – 142)	143

Abschnitt 7: Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft im Jahreszeitraum Mai 2004 bis April 2005

Lfd.- Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 7
-----------	--

- 1 **Gülle** (*Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist*) ist ein Gemisch aus Kot und Harnausscheidungen von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser.
Festmist ist Kot mit oder ohne Einstreu von Nutztieren.
Jauche ist Harn von Nutztieren, der in der Regel zusammen mit Festmist anfällt.
Lagerkapazität ist der vorhandene und genutzte Lagerraum in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen usw., sowohl im Stallbereich als auch außerhalb. Gemietete/gepachtete Kapazitäten sind eingeschlossen. Zu berücksichtigen sind nur Güllekanäle und -keller in denen die Gülle über einen längeren Zeitraum (*mehr als 3 Wochen*) gelagert werden kann. Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.

Lfd.- Nr.	Code	Erläuterungen zum Wirtschaftsdünger
-----------	------	-------------------------------------

- 2 791 Lagerkapazitäten im Stallbereich befinden sich unter Liege-, Laufflächen, Futtertisch usw.
- 3 792 Hier sind auch die Lagerformen einzubeziehen, die nicht mit den „darunter“-Positionen identisch sind, z.B. : Schweinegülle ohne Schwimmschicht.
- 4 793 Festabdeckungen von Außenlagern erfolgen i.d.R. mittels Überdachungen, Zelten oder Schwimmfolien.
- 5 794 Granulate (*Substanzen in fester, körniger Form*) oder auch Strohhäcksel können im Außenlager für die Abdeckung zum Einsatz kommen.
- 6 795 Eine natürliche Schwimmdecke bildet sich aufgrund des in der Gülle enthaltenen Feststoffanteils an der Oberfläche des Lagers.
- 7 740, 741 Der Berechnung der Lagerkapazität in vollen Monaten ist der während der Stallhaltungsperiode übliche Durchschnittsbestand an Tieren zugrunde zu legen.
Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen für Festmist dienen (*z.B. Tiefstall*) sind nicht zu berücksichtigen.

Abschnitt 8: Ökologischer Landbau

Lfd.- Nr.	Code	Erläuterungen zum ökologischen Landbau
-----------	------	--

- 1 750 Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder nachfolgender Rechtsvorschriften über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 750 mit „ja“ zu beantworten. Bei Beantwortung von Code 750 mit „ja“ sind Eintragungen bei Code 751 und/oder 752 sowie bei den Codes 753 bis 757 erforderlich.
- 2 751 Ist auf der gesamten oder auf Teilen der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes die Umstellung auf ökologischen Landbau abgeschlossen und dürfen die pflanzlichen Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, dann ist diese Fläche unter Code 751 einzutragen. In Umstellung befindliche Flächen sind unter Code 752 einzutragen.
- 3 752 Befinden sich die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter Code 752 anzugeben. Der Umstellungszeitraum beträgt zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen und drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als Ökoprodukt vermarktet werden.
- 4 753-757 Werden im landwirtschaftlichen Betrieb eine oder mehrere Tierarten in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen, sind die entsprechenden Codes 753 bis 757 mit „ja“ anzukreuzen. Befindet sich die Tierhaltung in Umstellung, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten ebenfalls als bereits umgestellt.

1 Abschnitt 7: Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft im Jahreszeitraum Mai 2004 bis April 2005

		Code		
Übernahme von Gülle (Flüssigmist)				
Ist Gülle aus anderen Betrieben übernommen und auf selbstbewirtschafteten Flächen dieses Betriebes aufgebracht worden?		733	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2	
Gülle (Flüssigmist) +				
Ist im Betrieb betriebseigene Gülle angefallen?		734	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2 Wenn „nein“, weiter mit 739	
Ist betriebseigene Gülle auf selbstbewirtschafteten Flächen des Betriebes aufgebracht worden?		735	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2	
Ist betriebseigene Gülle abgegeben oder anderweitig entsorgt worden? (z.B. Abgabe an andere Betriebe oder an die Güllebörse)		736	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2	
2 3 4 5 6 + Lagerkapazität des Betriebes für Gülle	im Stallbereich	791	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> m ³	
	im Außenlager insgesamt	792	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> m ³	
	darunter:	mit Festabdeckung (auch Zelt oder Schwimmfolie)	793	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> m ³
		mit Abdeckung durch Granulat, Strohhäcksel u.Ä.	794	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> m ³
		mit natürlicher Schwimmdecke	795	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> m ³
	insgesamt (Summe 791,792)	737	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> m ³	
Für wie viele Monate der Stallhaltung ist die Lagerkapazität für Gülle ohne zwischenzeitliches Aufbringen ausreichend?		738	<input type="text"/> <input type="text"/> volle Monate	
Festmist und Jauche				
Sind im Betrieb Festmist und Jauche angefallen?		739	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2 Wenn „nein“, weiter mit Abschnitt 8	
7 Für wie viele Monate der Stallhaltungsperiode ist die Lagerkapazität ohne zwischenzeitliches Aufbringen ausreichend?				
Festmist (befestigte Dungplatte)		740	<input type="text"/> <input type="text"/> volle Monate	
Jauche		741	<input type="text"/> <input type="text"/> volle Monate	

Abschnitt 8: Ökologischer Landbau

+

+

		Code	
1 Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zum ökologischen Landbau?			
		750	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2 Wenn „nein“, weiter mit Abschnitt 9
		Code	ha a
2 Wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche sind bereits umgestellt?		751	<input type="text"/>
3 Wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche befinden sich gegenwärtig in Umstellung?		752	<input type="text"/>
4 Sind die folgenden Tierarten in die ökologische Bewirtschaftungsmethode einbezogen?			
Pferde		753	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2
Rinder		754	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2
Schafe		755	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2
Schweine		756	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2
Geflügel		757	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2

Abschnitt : 9 Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienarbeitskräfte im Jahreszeitraum Mai 2004 bis April 2005 (Einzelunternehmen)

Lfd. Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 9
----------	--

1 **Zu** den mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienarbeitskräften gehören der Betriebsinhaber, sein Ehegatte und seine Verwandten und Verschwägerten, die ununterbrochen oder zeitweise auf dem Betrieb leben oder ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb erhalten.

Nicht dazu gehören

- mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben und
- Beschäftigte in Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristischen Personen.

Diese Personen sind in Abschnitt 10 anzugeben.

Weiterhin nicht zu berücksichtigen sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbständigen, nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetriebes, die Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringen sowie Arbeitskräfte, die nicht mit der Produktion von land- und forstwirtschaftlichen sowie wein- oder gartenbaulichen Erzeugnissen befasst sind.

Bei mehr als 6 Familienarbeitskräften verwenden Sie zum Ausfüllen bitte zusätzlich einen Ergänzungsvordruck. Diesen erhalten Sie bei der Erhebungsstelle (Gemeinde).

Für die Beantwortung der im Abschnitt 9 mit einem P gekennzeichneten Fragen wird auf Wunsch ein Einzelperson-Erhebungsvordruck (PS) ausgehändigt.

Angaben zum außerbetrieblichen Einkommen (Code 821) dienen mit zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben. Mehrfachankreuzungen bei den Quellen des außerbetrieblichen Einkommens (Codes 814 und 819) sind möglich.

Lfd. Nr.	Code	Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen
----------	------	--------------------------------------

2 801 Für den Betriebsinhaber (001) und seinen Ehegatten (002) sind die Signierziffern bereits vorgetragen. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten, ist die Spalte 002 freizulassen. Sie darf nicht für die Eintragung eines anderen Familienmitgliedes verwendet werden. Ab der dritten Person ist die Bezeichnung des Verwandtschaftsgrades zum Betriebsinhaber und die Signierziffer einzutragen. Die Signierziffer braucht nicht mit der laufenden Nummer der Person überein zu stimmen.

Bsp.: Der Betriebsinhaber hat zwei Söhne, die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind. Diese sind in den Spalten mit den laufenden Nummern ab 003 einzutragen. Als Verwandtschaftsgrad ist jeweils der Text „Sohn“ und als Signierziffer jeweils die „3“ zu verwenden.

3 831-835 Zur betrieblichen Tätigkeit (*ohne Haushalt*) zählen alle Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb, z.B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten, Melken, Arbeiten im Wald des Betriebes, Transport landwirtschaftlicher Produkte und Bedarfserzeugnisse, Betriebsführung einschließlich Buchführung. Anzukreuzen ist für jeden Beschäftigten **eine** der fünf Arbeitszeitgruppen: „vollbeschäftigt“, „überwiegend beschäftigt“, „teilweise beschäftigt“, „gering beschäftigt“ oder „fallweise beschäftigt“. Um eine Einordnung in eine Arbeitszeitgruppe zu erleichtern, ist zur Orientierung in der nachfolgenden Übersicht sowohl die Anzahl der Arbeitsstunden je Woche als auch die Anzahl der Vollarbeitstage je Jahr vorgegeben.

	Wochenstunden	Jahresvollarbeitstage
vollbeschäftigt	42 und mehr	240 und mehr
überwiegend beschäftigt	31 bis unter 42	180 bis unter 240
teilweise beschäftigt	21 bis unter 31	120 bis unter 180
gering beschäftigt	11 bis unter 21	60 bis unter 120
fallweise beschäftigt	unter 11	unter 60

- 1 Arbeitstag umfasst mindestens 8 Arbeitsstunden

- Urlaub und Krankheit gelten als Arbeitszeit

Bsp.: Eine Arbeitskraft arbeitet durchschnittlich an 6 Tagen der Woche jeweils 4 Stunden (6 Arbeitstage x 4 Stunden = 24 Stunden/Woche). Somit wird diese Person bei „teilweise beschäftigt“ eingeordnet. In Jahresvollarbeitstagen ausgedrückt sind das 144 Tage (24 Stunden/Woche : 8 Stunden = 3 Tage x 4 Wochen x 12 Monate), was zur Einordnung in die selbe Arbeitszeitgruppe führt.

4 838 Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (z.B. Gastwirtschaft, Metzgerei, Industrie, Handel, Handwerk), im öffentlichen Dienst, in einem fremden Forstbetrieb, als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger. Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben zählt nicht zur anderen Erwerbstätigkeit.

5 814 Sind Stunden bei Code 838 eingetragen, so sind auch Code 814 und entsprechend Code 821 anzukreuzen.

6 819 Sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen können sein: Einkommen durch Landabgaberente und Produktionsaufgaberente, Pensionen, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe, Einkommen aus Vermietungen, Kapitalvermögen, Verpachtungen von Milchquoten oder Einkünfte aus Zuckerrübenaktien.

1 Abschnitt 9: Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienarbeitskräfte im Jahreszeitraum Mai 2004 bis April 2005 (Einzelunternehmen)

Lfd. Nr. der Person		Code	001	002	003	004	005	006	
Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis der beschäftigten familienangehörigen Haushaltsmitglieder zum Betriebsinhaber Signierziffer: Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Pflege-, Adoptivkinder) = 3 Enkel = 4 Eltern, Schwiegereltern = 5 Großeltern = 6 Sonstige = 7		801	1	2					
			Betriebsinhaber	Ehegatte					
Geschlecht	männlich	802	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	
	weiblich		<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	
Geburtsjahr		804							
Wer ist Betriebsleiter?		806	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	
+	durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	für diesen Betrieb (ohne Haushalt)	vollbeschäftigt (42 Stunden und mehr)	831	<input type="checkbox"/> 1				
			überwiegend beschäftigt (31 bis unter 42 Std.)	832	<input type="checkbox"/> 1				
			teilweise beschäftigt (21 bis unter 31 Std.)	833	<input type="checkbox"/> 1				
			gering beschäftigt (11 bis unter 21 Std.)	834	<input type="checkbox"/> 1				
			fallweise beschäftigt (unter 11 Stunden)	835	<input type="checkbox"/> 1				
+		im Haushalt des Betriebsinhabers (Anzahl der Stunden)	837						
		in anderer Erwerbstätigkeit (Anzahl der Stunden)	838						
P	Quellen des außerbetrieblichen Einkommens	andere Erwerbstätigkeit	814	<input type="checkbox"/> 1					
6		sonstige Quellen	819	<input type="checkbox"/> 1					
			818						

+

+

Bei außerbetrieblichem Einkommen (einschließlich Kindergeld) von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte:		Code	
Welches Jahres-Nettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war schätzungsweise höher?	aus außerbetrieblichen Quellen	821	<input type="checkbox"/> 1
	oder: aus dem landwirtschaftlichen Betrieb		<input type="checkbox"/> 2

+

Abschnitt : 10 Ständig und nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte von Mai 2004 bis April 2005

Lfd. Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 10
----------	---

- 1 **Dazu** zählen Personen, die
- mit dem Betriebsinhaber eines Einzelunternehmens verwandt oder verschwägert sind, aber außerhalb des Betriebes leben,
 - in Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristischen Personen beschäftigt sind oder waren.

Ohne Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen, die im Abschnitt 9 nachgewiesen werden.

Ständig Beschäftigte sind Personen mit einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

Nicht ständig Beschäftigte (einschließlich Saisonarbeitskräfte) sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als drei Monate, abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

Nicht zu berücksichtigen sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbständigen, nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetriebes, die Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringen sowie Arbeitskräfte, die nicht mit der Produktion von land- und forstwirtschaftlichen sowie wein- oder gartenbaulichen Erzeugnissen befasst sind (z.B. Verkäuferinnen in einem Gartenbaubetrieb, Verkaufsfahrer, Betriebshandwerker).

Bei mehr als 6 Arbeitskräften verwenden Sie zum Ausfüllen bitte zusätzlich den Ergänzungsvordruck E. Diesen erhalten sie bei der Erhebungsstelle oder im Statistischen Landesamt.

Lfd. Nr.	Code	Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen
----------	------	--------------------------------------

- 2 Die ausgeübte Tätigkeit kann z.B. sein: Gesellschafter/Mitinhhaber, Verwalter, Schlepperfahrer, Gärtner, Auszubildender, Praktikant usw.
- 3 905 Einzelunternehmen geben nur **eine** Person im Abschnitt 9 oder 10.1 als Betriebsleiter an. Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristische Personen können mehrere Betriebsleiter angeben.
- 4 931-935 Zur betrieblichen Tätigkeit (*ohne Haushalt*) zählen alle Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb, z.B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten, Melken, Arbeiten im Wald des Betriebes, Transport landwirtschaftlicher Produkte und Bedarfserzeugnisse, Betriebsführung einschließlich Buchführung. Anzukreuzen ist für jeden Beschäftigten **eine** der fünf Arbeitszeitgruppen: „vollbeschäftigt“, „überwiegend beschäftigt“, „teilweise beschäftigt“, „gering beschäftigt“ oder „fallweise beschäftigt“. Um eine Einordnung in eine Arbeitszeitgruppe zu erleichtern, ist zur Orientierung in der nachfolgenden Übersicht sowohl die Anzahl der Arbeitsstunden je Woche als auch die Anzahl der Vollarbeitstage je Jahr vorgegeben.

	Wochenstunden	Jahresvollarbeitstage
vollbeschäftigt	38 und mehr	220 und mehr
überwiegend beschäftigt	29 bis unter 38	165 bis unter 220
teilweise beschäftigt	19 bis unter 29	110 bis unter 165
gering beschäftigt	9 bis unter 19	55 bis unter 110
fallweise beschäftigt	unter 9	unter 55

- 1 Arbeitstag umfasst mindestens 8 Arbeitsstunden
- Urlaub und Krankheit gelten als Arbeitszeit

Bsp.: Eine Arbeitskraft arbeitet durchschnittlich an 6 Tagen der Woche jeweils 4 Stunden (*6 Arbeitstage x 4 Stunden = 24 Stunden/Woche*). Somit wird diese Person bei „teilweise beschäftigt“ eingeordnet. In Jahresvollarbeitstagen ausgedrückt sind das 144 Tage (*24 Stunden/Woche : 8 Stunden = 3 Tage x 4 Wochen x 12 Monate*), was zur Einordnung in die selbe Arbeitszeitgruppe führt.

- 5 911 Für jede Person ist ihre Stellung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes anzugeben.
- 6 919/922 Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten 8 Arbeitsstunden als 1 voller Arbeitstag.

1 **Abschnitt 10: Ständig und nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte von Mai 2004 bis April 2005**

Abschnitt 10.1: Ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte

Lfd. Nummer der Person		Code	001	002	003	004	005	006
2	ausgeübte Tätigkeit							
Geschlecht	männlich	901	<input type="checkbox"/> 1					
	weiblich		<input type="checkbox"/> 2					
Geburtsjahr		903						
Wer ist Betriebsleiter?		905	<input type="checkbox"/> 1					
4	+ durchschnittlich geleistete Stunden je Woche für diesen Betrieb (ohne Haushalt)	vollbeschäftigt (38 Stunden und mehr)	931	<input type="checkbox"/> 1				
		überwiegend beschäftigt (29 bis unter 38 Stunden)	932	<input type="checkbox"/> 1				
		teilweise beschäftigt (19 bis unter 29 Stunden)	933	<input type="checkbox"/> 1				
		gering beschäftigt (9 bis unter 19 Stunden)	934	<input type="checkbox"/> 1				
		+ fallweise beschäftigt (unter 9 Stunden)	935	<input type="checkbox"/> 1				
5	Stellung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes	Auszubildender (einschließlich Praktikant)	911	<input type="checkbox"/> 1				
		Arbeiter		<input type="checkbox"/> 2				
		Angestellter		<input type="checkbox"/> 3				
		Beamter		<input type="checkbox"/> 4				
		Gesellschafter/Mitinhaber		<input type="checkbox"/> 5				
		Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige (ohne Gesellschafter)		<input type="checkbox"/> 6				
		912						

+

+

Abschnitt 10.2: Nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte

	Code	Männer	Code	Frauen
Zahl der Beschäftigten (einschließlich Saisonarbeitskräfte)	918	<input type="text"/>	921	<input type="text"/>
6 Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen insgesamt	919	<input type="text"/>	922	<input type="text"/>
	924	<input type="text"/>		

+

Abschnitt : 11 Berufsbildung des Betriebsleiters

Lfd. Nr.	Code	Erläuterungen zur Berufsbildung
----------	------	---------------------------------

- 1 640-646 Es ist nur die **höchste** abgeschlossene Berufsbildung anzugeben.
Zur landwirtschaftlichen Berufsbildung gehört ebenfalls die Berufsbildung im Bereich Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Nutztierhaltung, Fischerei, landwirtschaftliche Technologie sowie ländliche Hauswirtschaft.

Abschnitt : 12 Einkommenskombinationen

Lfd. Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 12
----------	---

- 1 Dieser Abschnitt dient der Informationsgewinnung über weitere Erwerbstätigkeiten und Einkommensquellen, die über die eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten hinaus ausgeübt werden und die wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb haben. Diese weiteren Erwerbstätigkeiten werden mit Hilfe der vorhandenen Betriebsmittel des landwirtschaftlichen Betriebes (*Grund und Boden, Gebäude, Maschinen*) oder mit im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten erzielt. Hierzu zählt z.B. die Weinerzeugung als Teil des Weinbaus, die Arbeit in Maschinenringen oder die Betreuung und Beherbergung von Touristen. Mehrfachnennungen sind möglich.

Lfd. Nr.	Code	Erläuterungen zu den einzelnen Einkommenskombinationen
----------	------	--

- 2 780 Zu den sonstigen Freizeitaktivitäten zählt z.B. Pensionspferdehaltung in Verbindung mit Reitsport.
- 3 785 Die Erzeugung von erneuerbaren Energien kann z.B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung, Verkauf von Energieträgern wie Holzhackschnitzel, Brennholz usw. erfolgen.
- 4 786 Zu den vertraglichen Arbeiten zählen z.B. der Transport, die Landschaftspflege, Kommunalarbeiten und die Mitarbeit in Maschinenringen.
- 5 787 Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z.B. die Pelztierzucht, Pensionspferdehaltung ausschließlich zur Unterbringung von Pferden.

Abschnitt 11: Berufsbildung des Betriebsleiters

+	Art	Code	Betriebsleiter in						
			Einzelunter- nehmen	Personengemeinschaften, -gesellschaften und juristischen Personen					
1	Berufsschule/ Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)	640	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	
	Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiterprüfung oder Abschlussprüfung)	641	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	
	Landwirtschaftliche Berufsbil- dung mit dem höch- sten Abschluss	Landwirtschaftsschule (auch Wein-, Gartenbau-, Winterschule)	642	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8
		Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt	643	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8
		Höhere Landbauschule, Technikerschule, Fachakademie	644	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8
		Fachhoch-, Ingenieurschule	645	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8
		Universität, Hochschule	646	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8
ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung	647	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8		

1 Abschnitt 12: Einkommenskombinationen

+

Erzielt der Betrieb Einkünfte aus folgenden Tätigkeiten?		Code		
2	Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten	780	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z.B. Möbel aus Nutzholz)	781	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung, Weinerzeugung)	782	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Be- und Verarbeitung von Holz (z.B. im Sägewerk)	783	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Fischzucht und -erzeugung	784	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
3	Erzeugung von erneuerbarer Energie	785	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
4	Vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten des Betriebes	786	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
5	Sonstige Einkommenskombinationen	787	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2

+

+

Abschnitt : 14 Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Geräte

Lfd. Nr.	Grundsätzliche Erläuterungen zum Abschnitt 14
1	<p>Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger</p> <p>Die Schlepper müssen zur Verrichtung von Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes eingesetzt werden. Darunter fallen auch Fahrzeuge, die ihrer Definition nach einen Schlepper voll ersetzen (z.B. <i>Unimog</i>). Ausgeschlossen sind alle Schlepper, die während der letzten 12 Monate ausschließlich in der Forstwirtschaft, Fischerei, im Graben- und Wegebau sowie bei anderen Kultivierungsarbeiten verwendet wurden.</p> <p>Einachsschlepper etc.</p> <p>Einachsige und ähnliche Motorfahrzeuge, die in der Landwirtschaft sowie dem Garten- und Weinbau verwendet wurden. Maschinen, die ausschließlich für Park- und Rasenflächen benutzt wurden, sind ausgeschlossen.</p> <p>Mähdrescher</p> <p>Selbstfahrende, schleppergezogene oder an den Schlepper auf- und angebaute Maschinen für die Ernte von Getreide einschließlich Körnermais, reifen Hülsenfrüchten und Ölsaaten, Grassamen usw.</p> <p>Andere vollmechanisierte Erntegeräte</p> <p>Selbstfahrende, schleppergezogene oder an den Schlepper auf- und angebaute Maschinen (<i>ausgenommen Mähdrescher</i>) für die Ernte von Zuckerrüben, Kartoffeln oder Futterpflanzen. Folgt die Ernte einer Anbaukultur in einem Arbeitsgang oder in einer Arbeitskette, wird das gesamte System als eine einzige Maschine betrachtet.</p> <p>Bewässerungsanlagen</p> <p>Alle für Bewässerungszwecke verwendeten Anlagen, unabhängig davon, ob die Anbaukulturen beregnet werden oder ob das Wasser in Gräben und Rohren in den Boden eingeleitet wird. Anlagen, die ausschließlich im Gartenbau oder in Gewächshäusern eingesetzt werden, sind ausgeschlossen. Für den Feldgemüseanbau eingesetzte Anlagen sind dagegen eingeschlossen.</p> <p>Mobil</p> <p>Alle für Bewässerungszwecke verwendeten Anlagen, die innerhalb einer Vegetationsperiode von einem Feld zum anderen bewegt werden können.</p> <p>Feststehend</p> <p>Alle für Bewässerungszwecke verwendeten Anlagen, die feststehend sind bzw. innerhalb der Vegetationsperioden nicht bewegt werden können.</p>

Lfd. Nr.	Code	Erläuterungen zu den einzelnen Unterabschnitten
2	659-663	<p>Anzugeben ist die Anzahl der am Tag der Erhebung im Alleinbesitz des Betriebes befindlichen Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Geräte. Auch zeitweilig an andere landwirtschaftliche Betriebe ausgeliehene Motorfahrzeuge sind aufzuführen.</p> <p>Der Nachweis erfolgt bei kürzlich angeschafften (o.g.) Maschinen unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Erhebung bereits zum Einsatz gekommen sind oder nicht.</p>
3	664-667	<p>Anzugeben ist der Einsatz von Maschinen und Geräten im Betrieb, die von mehreren Betrieben genutzt werden, also nicht im Alleinbesitz des Betriebes sind.</p> <p>Gemeinsame Nutzung kann zum Beispiel sein, dass die Maschinen sich im Besitz</p> <ul style="list-style-type: none">• eines anderen Betriebes (z.B. <i>im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder eines Maschinenrings</i>),• einer Genossenschaft,• dieses Betriebes mit einem oder mehreren anderen Betrieben (z.B. <i>Maschinengemeinschaft</i>) oder• eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens <p>befinden.</p> <p>Antworten sind möglich nur für 14.1, nur für 14.2 oder für beide Abschnitte.</p>
4	668,669	<p>Anzugeben sind die am Tag der Erhebung im Alleinbesitz des Betriebes befindlichen, funktionstüchtigen Bewässerungsanlagen, die in den letzten zwölf Monaten zur Bewässerung verwendet wurden. Die Anlagen sind zu unterscheiden in:</p> <ul style="list-style-type: none">• mobile Anlagen• feststehende Anlagen. <p>Hat der Betrieb beide Arten von Anlagen, sind auch beide anzukreuzen.</p> <p>Auszuschließen sind z.B. Frostschutzberegnungsanlagen und nicht mehr betriebsbereite Bewässerungsanlagen.</p>

1 Abschnitt 14: Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Geräte**2 Abschnitt 14.1: Anzahl der Maschinen und Geräte im Alleinbesitz des Betriebes am Tag der Erhebung**

		Code		
Befinden sich Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Geräte im Alleinbesitz des Betriebes?		659	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Wenn „nein“, weiter mit Abschnitt 14.2				
Wenn „ja“: Anzahl der in den letzten zwölf Monaten verwendeten sowie neuen	Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger	660	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Einachsschlepper, Motorhacken, -fräsen und -mäher	661	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Mähdrescher	662	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	andere vollmechanisierte Erntegeräte	663	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

+

3 Abschnitt 14.2: Überbetrieblicher Einsatz von Maschinen und Geräten im eigenen Betrieb im Zeitraum Mai 2004 bis April 2005

		Code		
Welche Maschinen und Geräte wurden im Zeitraum überbetrieblich genutzt?	Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger	664	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Einachsschlepper, Motorhacken, -fräsen und -mäher	665	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Mähdrescher	666	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	andere vollmechanisierte Erntegeräte	667	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2

+

4 Abschnitt 14.3: Am Tag der Erhebung betriebsbereite Bewässerungsanlagen im Alleinbesitz des Betriebes, die in den letzten 12 Monaten verwendet wurden

		Code		
Sind diese Bewässerungsanlagen	mobil?	668	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	feststehend?	669	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2

+

+

Bodennutzungshaupterhebung 2005 (N)

Falls Sie Gartenbau betreiben, füllen Sie bitte auch den Anlagebogen aus.

Niedersächsisches Landesamt für Statistik - Referat 34, Postfach 910764, 30427 Hannover

Rechtsgrundlagen und Hilfsmerkmale siehe Vordruck „Unterrichtung nach § 17 BStatG.“

(Bestandteil des Erhebungsvordrucks)

Rücksendedatum bitte bis spätestens:

Niedersächsisches Landesamt für Statistik - Referat 34 -

30427 Hannover

Ort, Datum, Unterschrift:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

Ansprechpartner/-in:
Hr. Beelte - 2458
Fr. Bünemann - 2448

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Name:

Tel.: (+49) 0511 - 9898 - Durchwahl
Fax.: (+49) 0511 - 9898 - 4341

E-Mail: Referat34@nls.niedersachsen.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte hier korrigieren

Kennnummer

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit:

1. 2 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)
2. weniger als 2 ha LF (*einschließlich Betriebe ohne LF*), wenn diese **mindestens** eine der nachstehend aufgeführten unteren Erfassungsgrenzen **erreichen** oder **überschreiten**:
 - 8 Rinder
 - 8 Schweine
 - 20 Schafe
 - 200 Legehennen
 - 200 Junghennen
 - 200 Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonst. Hähne
 - 200 Gänse, Enten und Truthühner
 - 30 Ar Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag steht
 - 30 Ar bestockte Rebfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag steht

Oder jeweils für Erwerbszwecke:

 - 30 Ar Hopfen
 - 30 Ar Tabak
 - 30 Ar Baumschulen
 - 30 Ar Gemüseanbau im Freiland
 - 30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland
 - 30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen
 - 30 Ar Gartenbausämereien
 - 3 Ar Gemüse unter Glas
 - 3 Ar Blumen und Zierpflanzen unter Glas
3. mit einer Waldfläche von mindestens 10 ha.

Erfüllt der Betrieb mindestens eine der vorher genannten Bedingungen, dann sind alle Erhebungsmerkmale, und zwar unabhängig vom Erreichen einzelner vorgegebener Grenzen, anzugeben.

Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsvordrucks

Für die Beantwortung der Fragen gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) Ankreuzen vorgegebener Antworten
(soweit zutreffend)

zum Beispiel

- b) Eintragen
– der zutreffenden Anzahl (ha, a) rechtsbündig

zum Beispiel

Abschnitt 2: Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2005 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten

	Code	ha	a
Ackerland insgesamt	245		
Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten)	246		
Obstanlagen (ohne Erdbeeren)	247		
Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf)	248		
Dauergrünland	Dauerwiesen	249	
	Mähweiden	250	
	Dauerweiden	251	
	Streuwiesen und Hutungen	255	
Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen (außerhalb des Waldes)	257		
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (Summe 245 – 257)	258		
Waldflächen	262		
Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen	259		
Gebäude- und Hofflächen, sonstige Flächen	264		
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche (Summe 258 – 264)	265		

+

Abschnitt 3: Ökologischer Landbau

+

	Code	
Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zum ökologischen Landbau?	750	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2 Wenn „nein“, Ende der Erhebung

	Code	ha	a
Wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche sind bereits umgestellt?	751		
Wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche befinden sich gegenwärtig in Umstellung?	752		

Übernahme von Verwaltungsdaten

+

Sie brauchen keine Eintragungen in Abschnitt 2 vornehmen, wenn Sie im Rahmen von Agrarfördermaßnahmen 2005 einen Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis mit allen von Ihnen bewirtschafteten Flächen inklusive nicht ausgleichsberechtigter Flächen (z.B. Dauergrünland, Wald, Hof und Gebäude) erstellt haben.

Damit die Daten Ihrem Betrieb richtig zugeordnet werden können, ist die auf der unteren Seite vorgedruckte „**Registriernummer Agrarförderung**“ zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Sollten Ihrem Betrieb mehrere Registriernummern zugeordnet sein, tragen Sie diese bitte in die nebenstehende Tabelle ein.

Die Eintragung von Angaben in den Abschnitt 3 muss auf jeden Fall erfolgen.

+

+